

# **Satzung**

## **FUBAS e. V.**

**„Freie und Unabhängige Bogenschützen  
Aus'm Steigerwald“**



# Satzung des Vereins

## **„ FUBAS e. V.“**

### **Zusatz: „Freie und Unabhängige Bogenschützen Aus`m Steigerwald“**

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**FUBAS e. V.**“ mit dem Zusatz „Freie und unabhängige Bogenschützen aus`m Steigerwald“ und hat seinen Sitz in Priesendorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen werden.

##### **§2 Vereinszweck**

Der Fubas e.V. mit dem Sitz in Priesendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Bogensports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugend in sportlicher Hinsicht um ihr Interesse für den Bogensport zu wecken. Das sportliche Interesse soll durch die Veranstaltung und Teilnahme an Wettkämpfen unterstützt werden. Weiterhin soll der Bogensport der Gesundheit, Erholung und Entspannung der Vereinsmitglieder dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **§4 Vereinsangehörige**

Der Verein führt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder sind aufgeteilt in:

- a.) Jungbogenschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b.) aktive Mitglieder
- c.) passive bzw. fördernde Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, Ehrenmitglieder und passive/fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§5 Mitgliederrechte**

Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können ab dem 18. Lebensjahr wählen und mit 21 Jahren gewählt werden. Sie dürfen Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder brauchen keinen Pflichten nachzukommen; sie haben kein ausgesprochenes Nutzungsrecht am Vereinseigentum, Vereinsgelände und auch kein Stimmrecht.

### **§6 Mitgliederpflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Belange des Vereins jederzeit zu vertreten und sich für die Sache des Bogensports uneigennützig einzusetzen. Bogensportgeist und Jugendförderung sind jederzeit zu wahren. Die Bestimmungen der Sicherheits- und Platzordnung sind zu beachten.

## **§6a Nachweis einer geeigneten privaten Haftpflichtversicherung**

Jedes aktive Mitglied hat binnen einer Frist von 1 Monat nach Stellung des Aufnahmeantrages der Vorstandschaft schriftlichen Nachweis über den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

Andernfalls kann durch Beschluss der Vorstandschaft der Entzug der Aktiv-Eigenschaft, der Ausschluss aus dem Verein, bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgen.

## **§6b Mitgliedsbeiträge**

Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres bezahlen. Dies wird mittels Bankeinzug durch den Kassenswart erfolgen. Art und Höhe der Beiträge werden in der Gebührenordnung geregelt.

## **§6c Arbeitseinsätze**

Pro Jahr finden 3 – 4 Arbeitseinsätze statt. Von jedem aktiven Mitglied und Jungbogenschützen sind Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bemessung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ersatzleistung in Geld, werden in der Gebührenordnung geregelt. Vom Arbeitseinsatz ausgenommen sind lediglich die Vereinsmitglieder, welche die Unfähigkeit der Teilnahme am Arbeitseinsatz durch ein ärztliches Attest nachweisen können. Der Zeitpunkt der Arbeitseinsätze wird mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Als Nachweis für den geleisteten Arbeitseinsatz dient die Unterschrift in der hierfür bereitzustellenden Namensliste, die vom Schriftführer, bzw. von einem vom Schriftführer beauftragten Vertreter zu verwalten ist.

## **§7 Aufnahme**

Mitglied des „FUBAS e. V.“ kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach einer Probezeit von 6 Monaten wirksam. Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller folgende Dokumente an: Satzung, Gebührenordnung sowie die Sicherheits- und Platzordnung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat die Person die Möglichkeit in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen.

Vor der Entscheidung ist die Person von der Mitgliederversammlung ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit und die Entscheidung ist endgültig.

### **§7a Aufnahmegebühr.**

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Gebührenordnung geregelt und ist nach Annahme des Aufnahmeantrages zu entrichten. Sie kann durch Beschluss der Vorstandschaft jederzeit geändert werden. Wird der Aufnahmeantrag während der Probezeit abgelehnt, so verfällt die Aufnahmegebühr zugunsten des Vereinsvermögens.

### **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod

Erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft, so bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung folgender Gebühren bestehen: Des laufenden Jahresbeitrages, eventuelle, zum Zeitpunkt der Streichung beschlossen gewesene Umlagen, Gebühren für versäumte Pflichtarbeitseinsätze und angefallene Mahnkosten. Die Beiträge können durch die Vorstandschaft gerichtlich eingetrieben werden.

### **§8a Austritt und Streichung**

Der Austritt erfolgt durch Kündigung.

Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres beim 1. oder 2. Vorstand eingegangen sein.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sonderregelungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Sie müssen der Vorstandschaft schriftlich dargelegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft kann auch durch Streichung beendet werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Die Streichung kann nur erfolgen wenn das Mitglied am aktiven Vereinsleben mindestens ein Jahr nicht mehr teilgenommen hat. Weiterhin wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen (z. B. Gebühren für verabsäumte Pflichtarbeitseinsätze etc.) bis zum Ende des Beitragsjahres trotz zweimaliger Mahnung, wobei eine Mahnung unter Androhung der Streichung mit Einschreiben + Rückschein erfolgen muss, nicht entrichtet hat. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§8b Ausschluss**

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied von der Mitgliederversammlung ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit und die Entscheidung ist endgültig.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, die Beschlüsse der Vorstandschaft oder gegen das Vereinsinteresse
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereines
- c) grober Verstoß gegen die Satzung
- d) grob unsportliches Verhaltens
- e) Nichtbeachtung der Platzordnung und der Sicherheitsrichtlinien
- f) Missbrauch der Gemeinschaft zu politischen und kriminellen Zwecken

## **§9 Gäste**

Gäste sind jederzeit willkommen.

Der Zutritt zu dem Vereinsgelände ist ausschließlich in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes erlaubt. Sollte der Gast den Bogensport ausüben wollen, ist dies gegen eine zuvor zu entrichtende Gebühr welche in der Gebührenordnung geregelt ist, gerne möglich. Wenn ein Gast diesem Wunsch wiederholt nachkommen will, so hat er vor Erteilung einer zweiten Erlaubnis den Abschluss einer auf ihn lautenden geeigneten Haftpflichtversicherung im Sinn des § 6a dieser Satzung nachzuweisen.

## **3. VORSTAND**

### **§10a Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:**

- a.) 1. Vorstand
- b.) 2. Vorstand
- c.) Kassenwart
- d.) Schriftführer

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wird von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen, so kann die Wahl auch offen durch Handzeichen erfolgen.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre.  
Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die Vorstandschaft bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins, mit Zustimmung dieses Vereinsmitglieds, zur kommissarischen Wahrnehmung des Vorstandsamtes. Das kommissarische Vorstandsmitglied hat Stimmrecht in der Vorstandschaft. Grundsätzlich dürfen die Vorstandsmitglieder in keinem interessengleichen Verein in der Vorstandschaft tätig sein.

### **§10b Kassenprüfer**

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie haben die Aufgabe mindestens einmal im Jahr zum Jahresabschluss, nach Einladung des Kassenwartes, die Kasse auf Ihre Richtigkeit zu prüfen. Nach Bedarf können auch Zwischenprüfungen erfolgen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

### **§11 Aufgaben der Vorstandschaft**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. oder 2. Vorstand, vertreten. Die Vorstandschaft setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht Ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet die Vorstandschaft über Anschaffungen, Einrichtungen und die Verwendung des Vereinsvermögens, setzt Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze fest und verfasst eine Platzordnung mit darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften.

### **§12 Geschäftsordnung**

Die Vorstandschaft tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Ort und Zeit der Sitzung können von der Vorstandschaft durch Aushang oder schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail) bzw. Eintrag im Jahreskalender bekannt gegeben werden. Eine gesonderte Ladung zu den Vorstandssitzungen ist entbehrlich. Die Vorstandschaft muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft verlangen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sollen Beschlüsse gefasst werden, stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen Themen auf. Über die Vorstandssitzung ist dann ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

## **4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§13 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal einberufen werden. Sie wird vom 1. Vorstand, oder falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden:

- a) auf Beschluss der Vorstandschaft
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert und 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, von der Vorstandschaft fordern.

### **§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a.) die Vorstandschaft zu wählen und zu entlassen
- b.) den Geschäftsbericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen
- c.) die Vorstandschaft einzeln und nach Absprachen zu entlasten
- d.) die Satzung zu ändern
- e.) den Verein aufzulösen
- f.) über Ausgaben, die das Vereinsvermögen überschreiten, in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen
- g.) die Kassenprüfer zu wählen

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.



Anträge zur Tagesordnung der im 1. Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt und in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorstand eingegangen sind und keinen satzungsändernden Charakter haben. Anträge der Vorstandschaft sind an die genannte Frist nicht gebunden.

## **§15 Geschäftsordnung**

Der 1. Vorstand des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift ist zu den Akten zu nehmen ist. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer unterzeichnet werden.

## **5. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **§16 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nicht beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung oder bei Verlust seiner Gemeinnützigkeit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. in Bamberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen erhalten.

**Satzung in der Erstversion bei Gründung am 25.04.2009**

*Mögen die Götter uns gewähren  
Allzeit einen kraftvollen Bogen zu tragen  
und durch die lichten Wälder zu wandern  
um nach dem springenden Hirsch Ausschau zu halten,  
im tiefen Gras zu liegen,  
den Flug des Vogels zu beobachten,  
das duftende, brennende Holz zu riechen,  
und einen Blick nach oben zu werfen,  
hinauf zu der unbeachteten Schönheit des Mondes.*

*Möge all dies uns die Kraft geben  
die Sehne bis zum Anker zu spannen,  
den Pfeil bis zur Spitze ausziehen,  
ihn fliegen zu lassen.*

*Solange noch Leben in uns ist!*





**FVBAS**

e.V.

*Freie, unabhängige Bogenschützen  
aus Steigerwald*